

Satzung

Kreiskeglerverband Zwickau e.V. (KKVZ)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kreiskeglerverband Zwickau e.V. (in abgekürzter Form KKVZ).

Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen und hat seinen Sitz in 08371 Glauchau, Am Höhenweg 1a. Der KKVZ ist der Kreisfachverband für den Kegelsport im Landkreis Zwickau.

§ 2 Zweck

- (1) Der KKVZ ist die Vereinigung der Kegelvereine und Kegel-Abteilungen des Landkreises Zwickau. Er ist Mitglied im Keglerverband Chemnitz (KVC).
- (2) Der KKVZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung, die durch die Förderung des Kegelsports im Landkreis Zwickau verwirklicht werden.
- (3) Der KKVZ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben , sollte ein finanzielle Notwendigkeit eintreten , muss die Delegiertenversammlung über deren Notwendigkeit und Höhe zustimmen.

§3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit des KKVZ zielt auf die Stärkung der gesellschaftlichen Position des Sports im Landkreis Zwickau sowie der Vervollkommnung und Erweiterung der Voraussetzungen für das Sporttreiben und der sportlichen Angebote.
- (2) Kegelsport im Landkreis durchzuführen und zu organisieren. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports, den legislativen und exekutiven Organen des Staates und das Mitspracherecht bei Gesetzesentwürfen und Entscheidungen wahrzunehmen.
- (3) Der KKVZ betreibt und fördert den Amateursport.
- (4) Der KKVZ regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Ordnungen und deren Änderungen werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (5) Organe des KKVZ arbeiten ehrenamtlich
- (6) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreiskeglerverbandes Zwickau können kegelsporttreibende Vereine des Landkreises Zwickau werden. Weiterhin können kegelsporttreibende Vereine, die aus territorialen Gründen am Spielbetrieb des KKVZ teilnehmen möchten, Mitglied werden. Die Mitglieder müssen die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen dem KKVZ beitreten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 5 Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftlichen Antrag an den KKVZ erfolgen und tritt mit Ende des laufenden Spieljahres zum 30.06. in Kraft.
- (3) Bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des KKVZ kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es eines zweidrittel Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums.
- (4) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Keglerverband Zwickau finanziert sich aus Spenden, Startgebühren, Einnahmen aus Sportveranstaltungen sowie aus Zuwendungen öffentlicher Mittel der Sportförderung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Kreiskeglerverband Zwickau erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an.
- (2) Die Mitglieder des Kreiskeglerverbandes Zwickau haben das Recht
 - in ihren Angelegenheiten jede mögliche Unterstützung durch den KKVZ zu beanspruchen und zu erhalten
 - auf der Grundlage der Finanzordnung an Fördermittel, die dem KKVZ zur Verfügung stehen, beteiligt zu werden
 - sich in fachlichen Fragen beraten zu lassen
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit nach den Grundsätzen des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB), der Satzung, den Beschlüssen des Keglerverbandes Sachsen (KVS), des Keglerverbandes Chemnitz (KVC), des Kreiskeglerverbandes Zwickau und denen des Kreissportbundes Zwickau zu gestalten.

§ 8 Organe

Die Organe des Kreis Keglerverbandes Zwickau sind

- die Delegiertenversammlung
 - das Präsidium
 - der Vorstand
- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Kreis Keglerverbandes Zwickau.
- (2) Sie setzt sich aus den Delegierten aller Mitglieder des KKVZ zusammen. Jedes Mitglied des KKVZ kann zwei stimmberechtigte Delegierte zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung stellen.
- (3) Die Delegiertenversammlung findet alle 6 Jahre statt und wird vom Präsidenten mindestens 6 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (4) Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums und der Kassenprüfungskommission
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfungskommission in getrennten Wahlvorgängen in geheimer Abstimmung
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern sowie vom Präsidium eingebracht werden. Sie müssen 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium schriftlich vorliegen. Wenn die Abberufung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder, Satzungsänderungen und/oder die Vereinsauflösung beantragt wird, ist dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Form wie die Einladung zur Delegiertenversammlung.

- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen wenn :
- ein Drittel aller Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt,
 - die Arbeitsfähigkeit des Präsidiums durch Rücktritt mehrerer Mitglieder nicht gewährleistet ist.
- (8) Protokolle bei den Delegiertenversammlungen sind durch einen Protokollführer zu erstellen und durch seine Unterschrift ist die Richtigkeit des Protokolls zu unterschreiben.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium führt seine Beratungen entsprechend den Erfordernissen regelmäßig und nach eigenen Festlegungen durch.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Damenwart
 - dem Jugendwart
 - und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl von der Delegiertenversammlung festgelegt wird
- (3) Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Wahl im Amt. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Präsidiumsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch das verbleibende Präsidium für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Zur Unterstützung der Arbeit in den einzelnen Gremien kann das Präsidium Kommissionen bilden und einsetzen.

- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Im Rechtsverkehr vertreten der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Schatzmeister den Verein.
- (6) Präsidiumssitzungen werden schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (7) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen, Gesetzesänderungen oder Auflagen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes können vom Präsidium beschlossen werden. Diese sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Keglerverbandes Zwickau kann nur durch den Beschluss der Delegiertenversammlung mit dreiviertel Mehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Keglerverband Sachsen (KVS), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung der Geschäfte der Auflösung hat der KKVZ eine Kommission, bestehend aus mindestens 3 Personen, zu berufen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung am 23.04.2010 in Kraft.